

# VOLLMACHT

---

RECHTSANWALT  
DR. OLAF MEIER  
NEUMARKT 3  
04916 HERZBERG

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung, einschließlich Erhebung der Deckungsklage
3. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 223 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe – nicht zur Entgegennahme - von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

**Es wird darum gebeten, Zustellungen und Willenserklärungen ausschließlich gegenüber dem Bevollmächtigten zu bewirken.**

---

(Datum, Unterschrift)

# WICHTIGE HINWEISE UND ZUSATZERKLÄRUNGEN

---

RECHTSANWALT  
DR. OLAF MEIER  
Neumarkt 3  
04916 HERZBERG

TEL.: 0 35 35 – 24 74 46  
FAX.: 0 35 35 – 24 74 47

weist den Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf Folgendes hin:

- **Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz**

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

- **Hinweis zu unverzüglichen Meldung bei der Agentur für Arbeit**

Der Auftraggeber wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich bei Beendigung (Kündigung, Befristung) seines Arbeitsverhältnisses unverzüglich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden muss, um Nachteile beim Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden.

- **Hinweis bei Prozesskostenhilfe**

Der Auftraggeber wurde darüber informiert, dass bei Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe, die Persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nächsten vier Jahre überprüft werden können.

- **Abtretungserklärung nach § 43 RVG**

Sollte der Auftraggeber Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Staatskasse erlangen, tritt er diese in Höhe der gesetzlichen Vergütung an den Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers diese Abtretung der Staatskasse bekannt zu machen.

- **Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO**

Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darüber belehrt, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist.

, den

---

(Datum, Unterschrift des Auftraggebers)